

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Zulassungsrevision gegen Berufungsurteile der Landgerichte in Zivilsachen

A. Problem

Das geltende Verfahrensrecht eröffnet die Revision nur für Rechtsstreitigkeiten, die in der Berufungsinstanz von Oberlandesgerichten entschieden worden sind. Damit sind die zivilrechtlichen Verfahren von der Revision ausgeschlossen, die in der ersten Instanz von den Amtsgerichten und in der Berufungsinstanz von den Landgerichten entschieden werden. Diese Rechtsstreitigkeiten sind zum Teil für weite Bevölkerungskreise von erheblicher Bedeutung. Dies gilt insbesondere für Verfahren aus dem Mietrecht, dem Unterhaltsrecht und dem Straßenverkehrsunfallrecht. Eine einheitliche Rechtsprechung wird für diese Rechtsgebiete nicht gewährleistet.

B. Lösung

Der Entwurf stellt sicher, daß auch in den Fällen, in denen das Amtsgericht Eingangsgericht ist, Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung in einer Revisionsinstanz einheitlich entschieden werden können.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Keine unmittelbaren Kostenwirkungen.

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Zulassungsrevision gegen Berufungsurteile der Landgerichte in Zivilsachen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 545 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Revision findet gegen die in der Berufungsinstanz von den Landgerichten und den Oberlandesgerichten erlassenen Endurteile nach Maßgabe der folgenden Vorschriften statt.“

2. § 546 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Revision findet nur statt, wenn das Berufungsgericht sie in dem Urteil zugelassen hat oder wenn in einem Rechtsstreit über vermögensrechtliche Ansprüche der Wert des Beschwerdegegenstandes 15 000 DM übersteigt und ein Oberlandesgericht über die Berufung entschieden hat.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Oberlandesgericht“ ersetzt durch das Wort „Berufungsgericht“.

3. § 557 erhält folgende Fassung:

„§ 557

Auf das weitere Verfahren sind die im ersten Rechtszuge für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht Abweichungen aus den Vorschriften dieses Abschnitts und des § 119 Abs. 2 sowie des § 133 des Gerichtsverfassungsgesetzes ergeben.“

4. § 565 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zurückverweisung kann an einen anderen Spruchkörper des Berufungsgerichts erfolgen.“

Artikel 2

Anderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 119 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- b) In Absatz 1 ist folgende Nummer 5 anzufügen:

„5. der Revision gegen die Endurteile der Landgerichte im Falle des § 546 der Zivilprozeßordnung.“

- c) Folgender Absatz 2 ist anzufügen:

„(2) Will das Oberlandesgericht als Revisionsgericht nach Absatz 1 Nr. 5 von einer Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofes abweichen, so hat es die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Bundesgerichtshof vorzulegen und den Parteien den Beschluß bekanntzumachen.“

2. § 133 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Revision gegen die Endurteile der Oberlandesgerichte,“

- b) Folgende Nummer 2 ist einzufügen:

„2. der Revision gegen die Endurteile der Landgerichte in den Fällen des § 566 a der Zivilprozeßordnung und des § 119 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes,“.

- c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

Artikel 3

Anderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

§ 9 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Durch die Gesetzgebung eines Landes, in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, können einem der Oberlandesgerichte oder anstelle eines solchen Oberlandesgerichtes dem Obersten Landesgericht zugewiesen werden:

1. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Verhandlung und Entscheidung über die Revisionen gegen die Endurteile der Landgerichte im Falle des § 546 der Zivilprozeßordnung,
2. die zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Entscheidungen in Strafsachen.

(2) Dem Obersten Landesgericht können auch die zur Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts nach § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes gehörenden Entscheidungen zugewiesen werden."

Bonn, den 7. August 1974

Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung

I.

Nach geltendem Recht ist in Zivilrechtsstreitigkeiten, für die in der ersten Instanz das Amtsgericht zuständig ist, keine Revision möglich. Da den Amtsgerichten nach dem Streitwert Prozesse bis zu 1 500 DM — in Zukunft bis zu 3 000 DM — und unabhängig vom Streitwert bestimmte Rechtsgebiete generell zugewiesen sind, ist für viele Lebensbereiche ein verkürzter Rechtsschutz die Folge.

Einerseits ist es dem Rechtsuchenden verwehrt, in seinem Prozeß die Entscheidung einer ihn betreffenden Rechtsfrage durch ein Obergericht zu erlangen; andererseits führt die fehlende obergerichtliche Rechtsprechung auf diesen Gebieten zu einer Rechtszersplitterung. Da es keine Revision gegen die Berufungsurteile der die amtsgerichtlichen Urteile überprüfenden Landgerichte gibt, kann eine Rechtsfrage nicht nur ständig von verschiedenen Landgerichten, sondern sogar von verschiedenen Spruchkörpern eines Landgerichts unterschiedlich entschieden werden.

Die uneinheitliche Rechtsprechung führt zu Mißständen, die rechtsstaatlich nicht mehr zu vertreten sind. Dies wird besonders deutlich bei Mietstreitigkeiten. So schwankt die Rechtsprechung zur Benennung der erforderlichen Anzahl von Vergleichswohnungen in Prozessen um Mieterhöhungen zwischen mindestens zwei bis zu zwanzig Vergleichswohnungen (Beschuß des BVerfG vom 23. April 1974, 1 BvR 6/74; 1 BvR 2270/73).

Der Entwurf soll durch die Eröffnung der Revision für Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung die Einheitlichkeit der Rechtsprechung auch auf den Gebieten gewährleisten, auf denen dies derzeit nicht der Fall ist. Die Vereinheitlichung der Rechtspre-

chung führt auch zu einer besseren Vorausesehbarkeit der Prozeßaussichten und kann damit helfen, aussichtslose Prozesse einzuschränken.

Der rechtspolitischen Zielsetzung entsprechend, und um den Geschäftsanfall bei den oberen Gerichten nicht über Gebühr auszuweiten, bedarf die Revision der Zulassung. Zur Entscheidung ist in erster Linie das Oberlandesgericht berufen. Will es von der Rechtsprechung eines Oberlandesgerichtes abweichen, wird der Bundesgerichtshof zuständig.

II.

Zu Artikel 1

1. die Änderung der §§ 545, 546 ZPO eröffnet die Zulassungsrevision gegen Urteile, die das Landgericht als Berufungsgericht erlassen hat und die grundsätzliche Bedeutung haben.
2. Die Änderungen der §§ 557, 565 ZPO sind redaktioneller Art.

Zu Artikel 2

Die Änderungen der §§ 119 und 133 GVG dienen der Zuweisung der Verhandlung und Entscheidung über die Revision an die Oberlandesgerichte, verbunden mit der Divergenzzuständigkeit des Bundesgerichtshofes, die sich in der nicht streitigen Rechtspflege bewährt hat.

Zu Artikel 3

Die Änderung des § 9 EGGVG trägt den Bedürfnissen der Bundesländer Rechnung.